

Umlage der Beiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände

Die Stadt Schwarzenbek hat für das Jahr 2011 einen Zahlungsbetrag in Höhe von 18.000,-€ an die Gewässerunterhaltungsverbände eingestellt. Die Unterhaltung der Gewässer sind auf drei Wasser- und Bodenverbände verteilt: GUB Schwarze Au-Amelungsbach, GUB Linau und GUB Steinau. Bisher wurden diese Beiträge von der Stadt Schwarzenbek übernommen. Da der Eigenbetrieb Abwasser einziger Nutzer der vom Wasser- und Bodenverband gepflegten Gewässer ist, sollte die Zuständigkeit auch beim Eigenbetrieb liegen. Laut der nachfolgend aufgeführten Rechtsprechung ist es zulässig, diese Kosten in die Gebührenkalkulation für Abwasser mit einzubeziehen, um eine Deckung zu erreichen.

Kommentar Thiem / Böttcher:

Die Gemeinde ist gebührenpflichtig, wenn die Unterhaltspflicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt ist und sie gemäß § 7 KAG Abs. 3 die Eigentümer des zu unterhaltenden Gewässers sowie der im Einzugsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen sind (§40 LWG Abs.1). Wenn die Gemeinde die Unterhaltspflicht übernommen hat, sind die Eigentümer der Grundstücke im Einzugsgebiet dieser Gewässer gebührenpflichtig und können für die Kosten für die Gewässerunterhaltung herangezogen werden.

§7 Abs. 2: Als Betreiberin der öffentlichen Einrichtung Abwasserentsorgung obliegt der Gemeinde gemäß § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung des Gewässers. Handelt es sich um ein Gewässer, bei dem ein Wasser- und Bodenverband die Unterhaltungspflicht nach § 42 Abs.1 LWG erfüllt, ist die Gemeinde gemäß §4 Abs. 1 WVG Mitglied des Unterhaltungsverbandes. Der Wasser- und Bodenverband legt den ihm aus der Gewässerunterhaltung entstehenden Aufwand auf die Verbandsmitglieder um (§43 Abs. 2 LWG) und somit auch auf die Gemeinde als Betreiberin der Abwasserentsorgungseinrichtung. Der dem Unterhaltungsverband gezahlte Betrag kann die Gemeinde in die Kalkulation der Abwassergebühren einstellen und abwälzen auf die Benutzer der Schmutz- und Regenwasserkalkulation.

Kommentar Driehaus:

Die Beiträge und Umlagen, die die Gemeinden infolge ihrer Mitgliedschaft in den Verbänden an diese zu zahlen haben, sind nach den Grundsätzen des § 6 KAG Abs. 1 abwälzungsfähig. In die Gebührenkalkulation sind die der Gemeinde auferlegten Verbandslasten in ihrer gesamten Höhe unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips als Kostenmasse einzustellen. Weitere Kosten für die eigenen Verwaltungskosten für die Entrichtung der Verbandslasten der Gemeinde dürfen nach neuester Rechtsprechung nicht mit einbezogen werden. Die Einbeziehung der Kosten in die Abwassergebühr ist zulässig, wenn die Verbandslasten in innerem Zusammenhang mit dem Betrieb der Kanalisation stehen, d.h. wenn die Beiträge, die die Gemeinde an die Verbände für ihre eigene Mitgliedschaft im Hinblick auf die von ihr betriebene Kanalisation zu entrichten hat.

Kommentar Bliese / Habermann:

Nach § 7 Abs. 2 können die Gemeinden, die die Unterhaltungspflicht der Gewässer übernommen haben (§ 44,45 LWG) ihre Unterhaltungskosten bzw. die Beiträge an die Wasser und Bodenverbände durch Erhebung einer gesonderten Benutzungsgebühr decken oder diese in die Abwassergebühr mit einbeziehen.

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) Aus dem Beitrag: Entwässerungsgebühren und Kanalanschlussbeiträge

Nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein können Gemeinden die von ihnen zu tragende Verbandslasten durch Abwälzungsgebühren umgelegt werden. Die Gemeinden können anstelle der Erhebung einer separaten Abwälzungsgebühr die Verbandslasten in ihre Abwassergebühr mit einbeziehen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Mitglieder in den entsprechenden Verbänden sind und von diesen zu Verbandslasten herangezogen werden.

RA Joachim H. Dörfler schrieb am 19. September 2010:

Die Aufwendungen, die die Stadt aus der Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden hat (vgl. § 7 Abs. 2 KAG), müssen in die Abwassergebühren (hier: Niederschlagswassergebühren) einbezogen werden, weil ein selbstständiges Gebührenverfahren nach einer entsprechenden Satzung grundsätzlich immer nur dann durchgeführt werden kann, wenn die Stadt selbst die Unterhaltung von fließenden Gewässern zweiter Ordnung durchführt (vgl. § 7 Abs. 1 KAG) bzw. ihr Kosten entstehen, die mit der Abwasserbeseitigung nicht im Zusammenhang stehen (vgl. §§ 42 Abs. 2, 44, 45 LWG).

Die Verbandslasten erscheinen grundsätzlich als Fremdleistungen/Fremdkosten in der Kostenermittlung bzw. in der Abwassergebührekalkulation.

In die Gebühren- bzw. Entgeltbedarfsberechnung dürfen insofern aber insbesondere nur die Verbandslasten einbezogen werden, die der Stadt (dem Einrichtungsbetreiber) im Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft durch die Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung entstehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.09.1999 – 9 A 3342/98 u. Urteil vom 18.07.1997 – 9 A 2933/95 -, in: KStZ 1998, 219 u. ZKF 1999, 206).

Üblicherweise stehen die von dem Einrichtungsbetreiber an den Verband zu leistenden Verbandslasten zum Zeitpunkt der Gebührenbedarfsberechnung (Kalkulation) ihrer Höhe nach noch nicht oder nicht exakt fest. Sie sind daher vom Einrichtungsbetreiber sachgerecht zu schätzen. Hierfür obliegt den Einrichtungsbetreibern ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Prognosespielraum. Dieser Einschätzungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn aufgrund des objektiven Kenntnisstands für den Zeitraum der Prognose (üblicherweise Kalkulationszeitraum) eine Reduzierung der Verbandslasten tatsächlich abzusehen ist. Der Stadt wird mittels eines Verwaltungsakts zu ihrem Verbandslastenanteil (Beitrag) herangezogen. Die Rechtmäßigkeit dieser Festsetzung ist bezüglich des Ansatzes der sich daraus ergebenden Kosten für die Kalkulation in der Regel als rechtmäßig anzusehen. Es besteht für die Stadt keine außerordentliche Verpflichtung, die Festsetzung und insbesondere die Höhe der Verbandslasten einer Überprüfung zu unterziehen und ggf. gerichtliche Schritte hiergegen einzuleiten.

Bei der Niederschlagsentwässerung sind natürlich die Flächen herauszunehmen, die direkt in ein Gewässer einleiten, dass von einem Wasser- und Bodenverband unterhalten wird! Die Eigentümer dieser Flächen werden auch regelmäßig von den Wasser- und Bodenverbänden als Mitglieder zu Verbandsbeiträgen herangezogen. Von diesen Direkteinleitern dürfen keine kommunalen Niederschlagswassergebühren erhoben werden, soweit sie die öffentliche Abwassereinrichtung nicht benutzen (Verbot der Doppelbelastung)! Auch die Kosten der Straßenentwässerungen dürfen ja nicht den „normalen“ Niederschlagswassergebührenzählern auferlegt werden.